

AGB

1. Geltung der Bedingungen

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen des Vermieters erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Mit Auftragserteilung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Telefonische Bestellungen, mündliche Nebenabreden o. Abweichungen von diesen Mietbedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt.

2. Vertragsschluss

Angebote werden nur nach schriftlicher Anfrage erstellt, sind freibleibend und unverbindlich. Erklärungen unserer Mitarbeiter sind unverbindlich und nur dann wirksam, wenn sie schriftlich anerkannt oder bestätigt sind.

Bestellungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Ort und die Bezeichnung für die Veranstaltung sowie der Mietzeitraum und die genau Lieferanschrift müssen in der Bestellung angegeben sein. Unrichtige Angaben entbinden uns von jeder Einhaltung der Terminvereinbarungen.

3. Preise

Die Mietpreise gelten - wenn nichts anderes angegeben - jeweils für einen Tag. Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Kosten für die Anlieferung und Abholung des Mietgegenstandes zum und vom Veranstaltungsort werden gesondert berechnet. Bei Transport durch einen Spediteur gehen die Kosten zu Lasten des Mieters.

4. Mietzeit

Das Mietgut muss zum vereinbarten Termin wieder bei uns im Hause sein, andernfalls wird – unabhängig von der vorangegangenen Mietdauer und einem eventuell vereinbarten Pauschalpreis – der normale Mietpreis für jeden angefallenen Tag fällig. Soll die Ware von uns abgeholt werden, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

5. Zahlung

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb 8 Tage ab Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Gewährte Rabatte werden bei Konkurs oder Ausgleich des Vertragspartners hinfällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners, trotz Setzung einer angemessenen, längstens jedoch 8-tägigen Nachfrist, ist der Vermieter weiters berechtigt, mit den vertraglichen Leistungen innezuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei einem Verkaufswert über EURO 5.000. — ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Vertragssumme bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

6. Versicherung

Der Mieter ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind. Es empfiehlt sich daher, eine Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsversicherung abzuschließen, die sich auf die Auf- und Abbauphase bzw. Veranstaltungszeit erstreckt.

7. Beschädigung und Ersatz

Der Mieter haftet während der Mietzeit und bei Mietzeitüberschreitungen für Verluste (Abhandenkommen) der Mietgegenstände, sowie für alle Beschädigungen, die durch vertragswidrigen und sonstigen unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Er haftet hierbei für seine Angestellten und Beauftragten sowie sonstige Dritten.

Die Haftung des Mieters für Beschädigung und Verluste des Mietgegenstandes beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rückgabe oder der Abholung durch den Vermieter. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter den Veranstaltungsort schon vor Abholung des Mietgutes durch den Vermieter verlassen hat. Der Mieter hat den Mietgegenstand solange zu bewachen und in Obhut zu behalten, bis die körperliche Übernahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder einen seiner Beauftragten erfolgt ist. Die Obhutspflicht des Mieters endet mit der Übergabe des Mietgutes.

Wird der Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter nicht zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Mietgegenstandes eine Entschädigung in der Höhe des vereinbarten Mietzinses zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen. Ist der Mietgegenstand beim Mieter in Verlust geraten, so hat der Mieter neben der Mietgebühr Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungspreises für den Gegenstand in gleicher Art und Güte zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens des Vermieters – Mietausfall bis zur Ersatzbeschaffung – bleibt vorbehalten. Beschädigtes Mietmobiliar wird ebenfalls zum Wiederbeschaffungspreis für den Gegenstand gleicher Art und Güte dem Mieter in Rechnung gestellt, wenn eine Reparatur nicht möglich ist. Bei Beschädigungen sind sonst die von dem Vermieter aufgewendeten Reparaturkosten zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Die gemieteten Gegenstände werden nach Rücklieferung bzw. Abholung vom Vermieter untersucht. Der Vermieter verpflichtet sich, etwa festgestellte Beschädigungen dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen (z.B. Kleidungsstücken), die durch die Benutzung der gemieteten Gegenstände entstehen. Der Mieter hat die Mietsache auf Ihre Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit bei Inbesitznahme zu prüfen.

Der Vermieter ist bestrebt, stets mangelfreie Ware auszuliefern. Die Möbel werden vor jedem Einsatz von Fachleuten durchgesehen und erforderlichenfalls ausgebessert. Es handelt sich bei den zur Vermietung stehenden Gegenständen ausnahmslos um gebrauchte Möbel, die ständig im Einsatz sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ausnahmsweise, insbesondere beim Transport, Beschädigungen eintreten.

9. Stornobedingungen

Bei Stornierung mehr als 30 Tage vor der Veranstaltung werden 10 % Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Stornierung ab 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden 30 %, bei Stornierung ab 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden 50 % und bei Stornierung ab 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden 75% des Auftragswertes als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

Eine Stornierung am Veranstaltungstag wird der volle Auftragswert in Rechnung gestellt.

10. Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnisse unterliegen österreichischem, materiellen Recht. Bestimmungen internationaler Übereinkommen kommen nicht zur Anwendung. Erfüllungsort ist Graz.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.